

bdla Niedersachsen + Bremen Nahner Weg 11 49082 Osnabrück

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
z. Hdn. Frau Kahlert-Kirstein
Postfach 4407

3004401 Hannover

13.04.2017

**Entwurf eines Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG)
hier: schriftliche Anhörung**

Sehr geehrte Frau Kahlert-Kirstein,

für die Übersendung des Entwurfs zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG) danken wir Ihnen. Wir nehmen zu diesem Entwurf im Rahmen der schriftlichen Anhörung wie folgt Stellung:

Die Änderungen in § 1 „Berufsaufgaben, Fachrichtungen“ haben zu einer Präzisierung und Aktualisierung des Berufsbildes geführt, die wir sehr begrüßen.

Nach wie vor bildet der § 6 „Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit“ und hier die dazugehörige Anlage „Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten der Fachrichtung Landschaftsarchitektur“, den Schwerpunkt unserer Stellungnahme, auf die wir im Detail eingehen.

Anwendung der BAK-Empfehlungen im Allgemeinen

Von einer Projektgruppe der BAK wurden im vergangenen Jahr „Empfehlungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten“ (im Folgenden „BAK-Empfehlungen“) erarbeitet, (ebenso wie entsprechende Empfehlungen für die drei anderen Fachrichtungen der Architekten). Diese Empfehlungen dienen explizit dem Anwendungszweck, die Eintragungsfähigkeit ausländischer Bewerber zu beurteilen, die über kein einschlägiges Studium der Landschaftsarchitektur verfügen (Defizitprüfung nach EU-BARL). Die Empfehlungen gelten nicht für Studiengänge der Landschaftsarchitektur deutscher Hochschulen, die nach den Kriterien des deutschen Akkreditierungsrates akkreditiert sind.

Dennoch werden im Gesetzesentwurf NArchtG-neu diese Empfehlungen in § 6 „Befähigung aufgrund eines inländischen Studienabschlusses, berufspraktische Tätigkeit“ nun aber als Voraussetzung für die Befähigung zum Eintrag in die Architektenkammer genannt. Im Weiteren sind für die Befähigung dem Gesetzesentwurf nach ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule sowie die Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten und deren Gewichtung

bdla-Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen e. V.

Nahner Weg 11
49082 Osnabrück
Tel.: 0541 99877510
Fax: 0541 99877511
niedersachsenbremen@bdla.de
www.bdla.de/niedersachsen-bremen

notwendig. Die Verwendung des Wortes „sowie“, als Verknüpfung von Gliedern einer Aufzählung impliziert, dass ein akkreditierter Studiengang der Landschaftsarchitektur einer deutschen Hochschule nicht alleine zur Befähigung ausreicht. Damit wird den Empfehlungen der BAK widersprochen, wo eindeutig formuliert wurde, dass einschlägig akkreditierte Studiengänge per se für die Eintragung ausreichen. Wenn eine Überprüfung grundsätzlich nicht erforderlich ist, dürfen die Leitlinien nicht zusätzlich zu akkreditierten Studiengängen als Prüfrahmen eingefordert werden. Auch die Begründung zum NArchTG-neu (S. 36), Teil A zur Stellungnahme des bdla, ist nicht eindeutig, da sie daraufhin weist, dass die Leitlinien vor allem für zwei Anwendungsbereichen, nämlich als Referenzrahmen für „nicht-klassische“ und zum anderen für ausländische Studiengänge gedacht ist. Das deutet daraufhin, dass akkreditierte Studiengänge nicht ausschließlich anerkannt werden könnten.

Der Arbeitskreis „Ausbildungswesen“ des BDLA auf Bundesebene hat sich anlässlich der aktuellen Entwicklung in Niedersachsen auf seiner letzten Sitzung Anfang März d. J. mit dieser Problematik befasst und folgende grundsätzliche Position zur Verwendung der BAK-Empfehlungen formuliert:

- 1) Die BAK-Empfehlungen sollen ausschließlich zu ihrem explizit formulierten Anwendungszweck verwendet werden: Defizitprüfung nach EU-BARL
- 2) Hilfsweise können sie bis zum Vorliegen besser geeigneter Grundlagen zur Beurteilung der Kammerfähigkeit von Absolventen inländischer, nicht konsekutiver Studiengänge im Bereich Landschaftsarchitektur verwendet werden.
- 3) NICHT zur Anwendung kommen dürfen sie für Absolventen konsekutiver Studiengänge der Fachrichtung Landschaftsarchitektur innerhalb Deutschlands.

Die o. g. Begründung zum Gesetzentwurf weist in dieselbe Richtung, diese Sicht muss jedoch eindeutig in die Formulierung von §6 (1) einfließen.

Anwendung der BAK-Empfehlungen im NArchTG - Sachgebietsgruppen

Die BAK-Empfehlungen auf Bundesebene sind das Ergebnis einer intensiven, zahlreiche Details erfassenden Arbeit und einer länger andauernden Diskussion. Sie bestehen aus einer qualitativen und einer quantitativen Betrachtung. Die Empfehlungen wurden erarbeitet, um die Anforderungen an die Qualifikationen der Landschaftsarchitekten/innen, ebenso wie für die drei anderen Fachrichtungen der Architekten bundesweit einheitlich zu formulieren. Ziel der Empfehlungen war es ausdrücklich, ein klares Prüfraster für die Defizitprüfung nach EU-BARL bereitzustellen.

Im Entwurf des NArchTG wurden die BAK-Empfehlungen modifiziert und erfahren dadurch eine fachlich grundlegend andere Ausrichtung. Insofern ist die Darstellung in der Begründung zum Gesetzesentwurf (S. 36) sachlich nicht richtig, die Leitlinien in der vorliegenden Form seien Ergebnis einer konsensualen Diskussion. Stattdessen wurden sie in dieser Form ohne Abstimmung in den Gesetzesentwurf eingebracht.

Die wichtigste Sachgebietsgruppe A erfuhr eine wesentliche Einschränkung, indem der Titel „Planung und Entwurf in der Landschaftsarchitektur“ auf den Titel „Freiraum- und Objektplanung“ reduziert wurde (s. Synopse, Anhang 1). Der in der Landschaftsarchitektur bedeutende Tätigkeitsbereich der „Landschaftsplanung“, der ebenso bis auf die Ebene der Ausführungsplanung mit seinen gestaltenden Aspekten hinunterreicht, wurde aus dieser mit einem großen Anteil an Credit Points bewerteten Sachgebietsgruppe ohne Begründung entfernt. Damit wird nicht nur das Ziel, eine bundeseinheitliche Regelung zu finden konterkariert, es wird damit für Landschaftsplaner als Teil des Berufszweiges der Landschaftsarchitektur fast nicht möglich, eine Eintragung in die Kammer zu erwirken.

In dieser Form widersprechen die Leitlinien auch grundlegend dem Verständnis eines zeitgemäßen Berufsbildes „Landschaftsarchitektur“ wie es in § 1 des Gesetzes umfassend formuliert ist. Dort wird unter Absatz 1, Nr. 3. aufgeführt: „Die Berufsaufgaben umfassen in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Freiraum- und Landschaftsplanung, einschließlich der Ausstattung, sowie sonstige landschaftsplanerische Leistungen.“ (s. dazu auch Stellungnahme des BDLA-Bundesverbands, Anhang 2)

Anwendung der BARL im NArchG – Credit Points

Die deutschen Hochschulstandorte mit konsekutiven Studienangeboten Landschaftsarchitektur verwenden sowohl das 5er- wie auch das 6er-Raster zur Vergabe von Credit Points für Studienmodule, in Niedersachsen kommt ausschließlich das 5er-Raster zur Anwendung. Insofern ist die Verwendung eines 6er-Punktrasters zwar grundsätzlich problematisch. Für den Fall, dass die Leitlinien für diese Studienangebote im Regelfall gar nicht zur Anwendung kommen (s. o.), ist dieses Problem jedoch hinfällig.

Berücksichtigung der Leitlinien - Handhabung in den anderen Bundesländern

Die PG BARL hat in den Bundesländern ermittelt (Protokoll der Sitzung vom 25. April 2016), in welcher juristischen Form die Leitlinien für die Ermittlung der Eintragungsfähigkeit angewendet werden. Danach wurden in sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Brandenburg) die Architekten- und Baukammergesetze novelliert und in Kraft gesetzt. Vier von sieben Bundesländer haben die Leitlinien aus der Anlage zu § 4 Musterarchitektengesetz (MArchG) nicht in ihr eigenes Gesetz übernommen (Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt). Baden-Württemberg, Hamburg und Sachsen-Anhalt regeln die angesprochenen Inhalte der Praxiszeit in einer Rechtsverordnung. Hessen verfügt über eine Sonderlösung über die bereits existierende Berufspraxisverordnung. In Bremen wird hierfür eine Satzung erlassen.

Die Regelungen in anderen Bundesländern zeigen, dass die Übernahme der Leitlinien nicht verpflichtend in einem Gesetz geregelt werden muss, sondern dass auch andere Rechtsformen hierfür dienen könnten. Somit könnten im Nachgang zur Novellierung auch andere Lösungen gefunden werden, die Leitlinien als Prüfraumen zu berücksichtigen.

Vorschlag für das NArchG-neu

§ 6 (1) ist so umzuformulieren, dass die Leitlinien ausschließlich zur Anwendung kommen

- zur Defizitprüfung nach EU-BARL
- oder für Bildungsinländer, die keinen konsekutiven Studienverlauf der Fachrichtung „Landschaftsarchitektur“ vorweisen können.

Für Absolventen akkreditierter Studiengänge „Landschaftsarchitektur“ kommen die Leitlinien grundsätzlich nicht zur Anwendung. Der mit „sowie“ eingeleitete Nebensatz entfällt, da die Leitlinien für akkreditierte Studiengänge nicht anzuwenden sind.

Umgang mit den Leitlinien

Übernahme der originären, unveränderten BAK-Empfehlungen für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur in das NArchG.

Eine inhaltliche Weiterentwicklung auf Basis einer bundesweiten Diskussion sollte bei der angestrebten Novellierung der jetzt vorgelegten Novelle vorgesehen werden.

Nach unserer Einschätzung wird durch die Anwendung der nicht originären Leitlinien in der vorliegenden Form der Prüfaufwand von Anträgen erheblich ansteigen.

Daneben wird durch die genannten Mängel der Leitlinien die Quote erfolgreicher Anträge zur Eintragung sinken, nicht weil die Antragsteller unzureichend qualifiziert sind, sondern weil ein ungeeigneter, nicht den aktuellen Anforderungen des Berufsbildes „Landschaftsarchitektur“ entsprechender Prüfrahmen angewendet wird. Beides kann nicht im langfristigen Interesse der Architektenkammer und der Berufspraxis liegen.

Die von der BAK am 13.07.2016 verabschiedeten Empfehlungen sollten für eine weitere Novelle in einem bundesweiten Konsens unter Beteiligung der Architektenkammern, Hochschulen und der Berufsverbände diskutiert und weiterentwickelt werden, so wie es auch der Berufsverband der Landschaftsarchitekten in seiner Stellungnahme (s. Anhang 2) vorschlägt.

Der Verband steht dafür gerne zur Verfügung.



Georg Grobmeyer
Vorsitzender der Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen



Prof. Dr. Stefan Taeger
Fachsprecher AK Ausbildungswesen
Landesgruppe Niedersachsen + Bremen

Anlagen

Anhang 1

BAK-Empfehlungen Mindestanforderungen an die berufsvorbereitenden Qualifikationen von Landschaftsarchitekten für Bewerber ohne min. vierjähriges (bzw. dreijähriges) Studium der Landschaftsarchitektur Stand 13.07.2016			
Bez.	Sachgebietsgruppe	Credits	Sachgebiete
A	Planung und Entwurf in der Landschaftsarchitektur	48	Grundlagen der Landschaftsarchitektur Planungsmethodik Entwerfen in der Landschaftsarchitektur Freiraum- und Objektplanung Vegetationsplanung Entwerfen in der Landschaftsplanung
B	Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau	18	Umwelt- und Landschaftsplanung Stadtplanung, Städtebau Landes-/ Regionalplanung Landschaftspflege / -entwicklung Erholungsvorsorge / Tourismus
C	Darstellen und Gestalten	12	Darstellungsmethodik CAD, GIS, BIM Freihandzeichnen Modellbau Präsentation / Visuelle Kommunikation Moderation
D	Allgemeinwissenschaften	6	Geschichte der Landschaftsarchitektur Gartendenkmalpflege Soziologie Gesellschaftswissenschaften
E	Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau	18	Ausführungs- und Detailplanung Baustoffkunde Vegetationstechnik Ingenieurbiologie Bautechnik Vermessungskunde / Bauaufnahme
F	Naturwissenschaften	18	Botanik und Vegetationskunde Pflanzenkunde Bodenkunde und Hydrogeologie Tierökologie Klimatologie Ökologie
G	Ökonomie und Management	6	Grundlagen Volks- und Betriebswirtschaft Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Baubetrieb und Bauabwicklung Projektmanagement Kostenplanung und Kalkulation Grünflächen- und Vegetationsmanagement
H	Recht und Normung	6	Umwelt- und Naturschutzrecht mit Arten- und Biotopschutzrecht, Wasserrecht und Immissionsschutzrecht Planungsrecht Bauordnungsrecht Normen und Richtlinien Privates Bau- und Architektenrecht
I	Übergreifend und Vertiefend	108	Wahlgebiete aus A - H Schlüsselkompetenzen Verknüpfung oben stehender Themen: - Vertiefungsprojekte - Abschlussarbeit(en)

Entwurf NArchTG-neu - Anlage zu § 6 Abs. 1 Leitlinien zu den Ausbildungsinhalten III. Fachrichtung Landschaftsarchitektur			
Bez.	Sachgebietsgruppe	Credits	Sachgebiete
1	Freiraum und Objektplanung	48	Grundlagen der Landschaftsarchitektur Entwerfen in der Freiraum- und Objektplanung Vegetationsplanung Entwurfsmethodik
2	Landschafts- und Umweltplanung, Regionalplanung, Städtebau	18	Umwelt- und Landschaftsplanung Stadtplanung, Städtebau Landes-/ Regionalplanung Landschaftspflege / -entwicklung Erholungsvorsorge / Tourismus Entwerfen in der Landschaftsplanung Planungsmethodik
3	Darstellung und Gestaltung	12	Gestaltungsgrundlagen Freihandzeichnen Fotografie Modellbau CAD/GIS Präsentation /visuelle Präsentation Moderation
4	Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen der Landschaftsarchitektur	6	Geschichte der Landschaftsarchitektur Gartendenkmalpflege Soziologie Politikwissenschaften
5	Konstruktion und Technik im Garten- und Landschaftsbau	18	Ausführungs- und Detailplanung Baustoffkunde Vegetationstechnik Ingenieurbiologie Bautechnik
6	Naturwissenschaften	18	Botanik und Vegetationskunde Bodenkunde und Hydrogeologie Tierökologie Klimatologie Ökologie
7	Ökonomie und Planungsmanagement	6	Datenverarbeitung Vermessungskunde Bauaufnahme / Baubetrieb Kosten- und Terminplanung Projektmanagement Grünflächen- und Vegetationsmanagement
8	Recht und Regelwerke	6	Umwelt- und Naturschutzrecht Planungsrecht Bauordnungsrecht Privates Bau- und Architektenrecht Vergaberecht Normen und Richtlinien

bdla Köpenicker Str. 48/49 10179 Berlin

Architektenkammer Niedersachsen
Laveshaus
Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Schneider
Präsident
Landtagsdirektor a. D. Wolfgang Göke
Vorsitzender des Eintragungsausschusses
Friedrichswall 5

30159 Hannover

Berlin, 12. April 2017

Empfehlungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Novelle der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2015/36/EG durch die Richtlinie 2013/55/EU stellt neue Anforderungen an die Eintragungsausschüsse der Architektenkammern. Dem Anlass entsprechend wirkte der Arbeitskreis Ausbildungswesen des bdla im Jahr 2016 an der Erarbeitung der BAK-„Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen für Landschaftsarchitekten für Bewerber ohne ein mindestens vier- bzw. dreijähriges Studium der Landschaftsarchitektur“ mit.

Die vorgelegten Empfehlungen verstehen sich als Konsenspapier der Länderarchitektenkammern, des bdla-AK Ausbildungswesen sowie der ASAP, Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung. Sie dienen den Architektenkammern der Länder sowie deren Eintragungsausschüssen als Hilfestellung in der Beurteilung ausländischer Studienabschlüsse, wenn es darum geht, ob diese Abschlüsse die curricularen Voraussetzungen der Kammerfähigkeit erfüllen. Im Kern definiert das vorgelegte Papier Mindeststandards, die zur Defizitprüfung von Antragstellern aus EU-Mitgliedsstaaten angewendet werden, und beschreibt Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensierung dieser Defizite. Absolventen inländischer konsekutiver Studiengänge der Landschaftsarchitektur, die gemäß den ASAP-Kriterien akkreditiert sind, werden demgegenüber grundsätzlich als kammerfähig angesehen.

Ein wesentlicher Punkt der BAK-Empfehlungen beschreibt die Rolle der Landschaftsplanung im Curriculum der Ausbildung zum Landschaftsarchitekten. Die Landschaftsarchitekten haben die Aufgabe, mit künstlerisch-ästhetischen und

Köpenicker Str. 48/49
10179 Berlin
Tel.: 030 27 87 15-0
Fax: 030 27 87 15-55
info@bdla.de
www.bdla.de
Commerzbank
Kto.-Nr.: 40 971 066 00
BLZ: 120 800 00

architektonischen Mitteln die spannungsvolle Beziehung zwischen Mensch und Natur zu definieren.

Das Zusammenspiel der zwei Bereiche des kreativen Arbeitens „Planen und Entwerfen“ (planning and design) ist international als Charakteristikum der Landschaftsarchitektur etabliert. Im Rahmen der Planung ist das „was“, „wo“ und „wie viel“ der Veränderung zu beantworten, im Rahmen des Entwerfens die Frage nach dem „wie“.

Landschaftsarchitektur reicht dabei von der großmaßstäblichen Raumplanung über die Landschafts-/ Bauleitplanung bis zur kleinmaßstäblichen Projektierung/ technischen Bauabwicklung. Für jeden Studiengang sollte das bisherige Gleichgewicht zwischen den planenden/ökologischen und den entwerfenden/ städtebaulichen Studienschwerpunkten auch weiterhin grundsätzliche Zielsetzung sein. In der beruflichen Wirklichkeit gehören Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zusammen.

Die Teildisziplin der Landschaftsplanung ist dabei ein unverzichtbarer Bestandteil der Qualifikation zum Landschaftsarchitekten. Damit wird mit dem vorgelegten Leitfadens der Haltung Rechnung getragen, dass Landschaftsarchitektur weiter gefasst wird als die alleinige Disziplin der Freiraum- und Objektplanung.

Als Berufsverband der Landschaftsarchitekten empfiehlt der bdla eine **bundesweit einheitliche Behandlung** der BAK-Empfehlungen und deren **Anwendung ausschließlich bei ausländischen Studienabschlüssen**.

Weiterhin stehen wir für eine Diskussion und Weiterentwicklung der von der BAK am 13.07.2016 verabschiedeten Empfehlungen gerne zur Verfügung. Diese sollte wieder in einem bundesweiten Konsens unter Beteiligung der Architektenkammern, Hochschulen und Berufsverbände – wie bei den beiden Stuttgarter Gesprächsrunden im Januar und April 2016 – stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Till Rehwaldt
Präsident



Dr. Ute Fischer-Gäde
Fachsprecherin Ausbildungswesen